

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Pflege- und Betreuungswohngesetz

Ausgabe: August 2009

Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0
Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG)

Für Brandenburg gilt ab 01.01.2010 ein neues „Heimgesetz“. Dies beinhaltet weiterführende Regelungen zu Wohnformen für alte und pflegebedürftige Menschen und unterwirft ambulant betreute Wohngemeinschaften daher regelmäßig dem Anwendungsbereich des „neuen“ Heimgesetzes.

Quelle: Landtag Brandenburg, Drucksache 4/7669

Der Geltungsbereich im Überblick:

Gesetz gilt für Wohnformen nach § 4 BbgPBWoG

- ein Anbieter überlässt Wohnraum und erbringt Pflege- und Betreuungsleistungen (ein Vertrag)
- Vertrag über die Überlassung von Wohnraum ist vom Vertrag über die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen abhängig. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet:
 - bei Wohnformen mit mehreren Personen bei denen der Unterstützungsbedarf eine durchgehende, schichtplanmäßige Präsenz von Betreuungskräften erforderlich macht oder
 - wenn der Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen mit dem Vermieter
 - personenidentisch ist
 - gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweist
 - in einem Angehörigenverhältnis steht
 - Vermutung ist widerlegt, wenn der Leistungsanbieter nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit tatsächlich vorliegen wird (Beweislastumkehr zu Lasten des Pflegedienstes)

Gesetz gilt eingeschränkt für Wohnformen nach § 5 BbgPBWoG

- unterstützende Wohnformen die nicht zu Wohnformen nach § 2 und § 4 gehören (Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung)
- Betreiber/Leiter muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen
- es besteht Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde
- es gilt die brandenburgische Bauordnung und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften

Gesetz gilt nicht für Wohnformen nach § 2 BbgPBWoG

- unterstützende Wohnformen die selbstverantwortlich geführt werden
- Anlagen des betreuten Wohnens, deren Zweck nicht in der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen liegt
- unterstützende Wohnformen in denen pflegebedürftige Personen außerhalb ihres Wohnumfeldes stundenweise gepflegt oder betreut werden

In welchem Umfang ambulant betreute Wohngemeinschaften im einzelnen dem PbgPBWog unterworfen werden (insbesondere im Hinblick auf die Strukturqualität) ist noch nicht absehbar, da der Landesgesetzgeber der Landesregierung umfangreiche Verordnungsbefugnisse eingeräumt hat.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.